

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

TEIL A

ALLGEMEINE REGELN

ABSCHNITT 5

BERUFSMÄSSIGE VERTRETUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung – Grundsätze der Vertretung	4
2	Persönliche Befugnis zur Vertretung.....	5
2.1	Vertreterdatenbank.....	5
2.2	Berufsmäßige Vertretung durch Rechtsanwälte	6
2.2.1	Der Begriff „Rechtsanwalt“	6
2.2.2	Zulassung	7
2.2.3	Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz	7
2.2.4	Befugnis zur Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens.....	7
2.3	In die vom Amt geführten Listen zugelassene und eingetragene Vertreter	8
2.3.1	Vertretungsbefugnis nach nationalem Recht	9
2.3.2	Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz	10
2.3.3	Bescheinigung	10
2.3.4	Befreiungen	11
2.3.5	Verfahren zur Eintragung in die Liste	11
2.3.6	Änderung in der Liste der zugelassenen Vertreter.....	12
2.3.6.1	Löschung.....	12
2.3.6.2	Zeitweilige Aussetzung der Eintragung in die Liste	13
2.3.7	Wiedereintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter	13
2.4	Vertretung durch Angestellte	13
2.4.1	Angestellte, die für ihren Arbeitgeber handeln	14
2.4.2	Vertretung durch Angestellte einer juristischen Person mit wirtschaftlichen Verbindungen.....	15
2.5	Gesetzliche Vertretung und Unterschrift	15
3	Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters.....	16
3.1	Voraussetzungen, unter denen Vertretungszwang besteht	16
3.1.1	Sitz und Wohnsitz	16
3.1.2	Begriff „im EWR“	17
3.2	Rechtsfolgen bei Verstoß gegen den Vertretungszwang	17
3.2.1	Während des Eintragungsverfahrens.....	17
3.2.2	Während des Widerspruchsverfahrens	18
3.2.3	Während des Löschungsverfahrens.....	18
3.3	Vertreterbestellung, wenn kein Vertretungszwang besteht.....	19
3.4	Vertreterbestellung/-wechsel.....	19
3.4.1	Ausdrückliche Bestellung/Ausdrücklicher Wechsel.....	19
3.4.2	Implizite Bestellung.....	20
3.4.3	Zusammenschlüsse von Vertretern.....	20
3.4.4	ID-Nummern	21
4	Schriftverkehr mit Vertretern.....	22
5.	Vollmacht	23

5.1	Einzelvollmachten	23
5.2	Allgemeine Vollmachten	24
5.3	Rechtsfolgen bei fehlender, durch das Amt ausdrücklich angeforderter Vollmacht	24
6	Niederlegung der Vertretung oder Widerruf der Vollmacht	24
6.1	Initiative des Vertretenen	25
6.2	Mandatsniederlegung durch den Vertreter	25
7	Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen oder des Vertreters	25
7.1	Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen	25
7.2	Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Vertreters	26

1 Einleitung – Grundsätze der Vertretung

Artikel 119 und 120 UMV
Artikel 7 Buchstabe b UMDV
Artikel 77 und 78 GGV
Artikel 62 GGDV

Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der die Europäische Union (EU) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst, müssen in keinem Verfahren, weder in Marken- noch in Geschmacksmusterangelegenheiten, vor dem Amt vertreten sein (siehe unten Abschnitt 3.1.1.).

Natürliche Personen, die keinen Wohnsitz im EWR haben, oder juristische Personen, die weder Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR haben, müssen durch einen Vertreter mit Sitz im EWR vertreten sein, es sei denn, es besteht kein Vertretungszwang (siehe Abschnitt 3.1 in Bezug auf etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Regel). Siehe Abschnitt 3.2.1 weiter unten zu den Konsequenzen der Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen eine Vertretung vorgeschrieben ist, nachdem die Unionsmarkenanmeldung eingereicht wurde.

Vertreter im Sinne von Artikel 119 und 120 UMV dürfen ihren Wohnsitz im EWR haben.

Was die Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) betrifft, so ist gemäß Artikel 77 und 78 GGV die EU das maßgebliche Territorium für die Feststellung der Verpflichtung zur Vertretung vor dem Amt und des Ortes (im Sinne von Artikel 78 GGV), an dem Vertreter ihren Sitz oder Wohnsitz haben müssen. Nach dem Urteil in der Rechtssache *Paul Rosenich* (Urteil vom 13/07/2017, T-527/14, PAUL ROSENICH, EU:T:2017:487) hält das Amt den EWR für das maßgebliche Territorium, weshalb die Erwägungen bezüglich des EWR in Markenangelegenheiten nun auch für Geschmacksmuster gelten.

Im Prinzip brauchen Vertreter keine Vollmacht beim Amt einzureichen, es sei denn, das Amt fordert sie ausdrücklich an oder die andere Partei in Inter-partes-Verfahren bittet ausdrücklich darum.

Wurde ein Vertreter bestellt, kommuniziert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter.

Weitere Informationen über spezifische Aspekte der berufsmäßigen Vertretung in Verfahren vor dem Amt in Bezug auf internationale Marken sind den Richtlinien, Teil M, Internationale Marken zu entnehmen.

Im ersten Teil der vorliegenden Richtlinien (Abschnitt 2) werden die verschiedenen Arten von Vertretern definiert.

Der zweite Teil der vorliegenden Richtlinien (Abschnitte 3 bis 6) beschäftigt sich mit der Bestellung von Vertretern, der verabsäumten Bestellung von Vertretern und der Bevollmächtigung von Vertretern.

2 Persönliche Befugnis zur Vertretung

Artikel 119 Absatz 3 und Artikel 120 Absatz 1 Buchstaben a und b UMV
Artikel 74 Absatz 8 DVUM
Artikel 77 Absatz 3 GGV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben a und b GGV
Artikel 62 Absatz 9 GGDV

In allen Mitgliedstaaten des EWR gehört die Vertretung in Rechtsangelegenheiten zu den reglementierten Berufen und darf nur unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden. Die in Artikel 120 UMV verwendete Terminologie umfasst unter der Überschrift „Zugelassene Vertreter“ verschiedene Kategorien von Vertretern. Bei Verfahren vor dem Amt werden die folgenden Vertreterkategorien unterschieden:

Rechtsanwälte (Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV) sind berufsmäßige Vertreter, die in Abhängigkeit vom nationalen Recht immer zur Vertretung von Dritten vor nationalen Ämtern zugelassen sind (siehe Abschnitt 2.2).

Andere zugelassene Vertreter (Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV) müssen weitere Bedingungen erfüllen und in einer vom Amt für diesen Zweck geführten speziellen Liste aufgeführt sein (die „Liste der zugelassenen Vertreter des Amtes“). Unter diesen sind zwei weitere Gruppen zu unterscheiden: Jene, die nur in GGM-Verfahren die Vertretung übernehmen dürfen („Geschmacksmusterliste“), und jene, die die Vertretung sowohl in UM- als auch in GGM-Verfahren übernehmen dürfen (siehe Abschnitt 2.3 unten). Das Amt bezeichnet diese anderen Vertreter gemeinsam als „**zugelassene Vertreter**“.

Mehrere Rechtsanwälte und berufsmäßige bzw. zugelassene Vertreter können in sogenannten „**Zusammenschlüssen von Vertretern**“ organisiert sein (Artikel 74 Absatz 8 DVUM; Artikel 62 Absatz 9 GGDV) (siehe Abschnitt 3.4.3).

Die letzte Kategorie von Vertretern sind **Angestellte**, die vor dem Amt als Vertreter für den Verfahrensbeteiligten handeln (Artikel 119 Absatz 3, erste Alternative, UMV; Artikel 77 Absatz 3, erste Alternative, GGV) (siehe Abschnitt 2.4.1), oder als Angestellte von **wirtschaftlich verbundenen** juristischen Personen (Artikel 119 Absatz 3, zweite Alternative, UMV; Artikel 77 Absatz 3, zweite Alternative, GGV) (siehe Abschnitt 2.4.2) auftreten.

Angestellte sind von **Vertretern von Gesetzes wegen** nach nationalem Recht (siehe Abschnitt 2.5) zu unterscheiden.

2.1 Vertreterdatenbank

Alle Personen, die sich als Vertreter oder Angestellte von einzelnen Verfahrensparteien vor dem Amt ausweisen und die in den Verordnungen festgelegten Anforderungen erfüllen, werden in die Vertreterdatenbank eingetragen und erhalten eine ID-Nummer. Die Datenbank hat eine doppelte Funktion: Sie enthält alle relevanten Kontaktinformationen unter der jeweiligen ID-Nummer für jede Art von Vertreter sowie die öffentlichen Informationen in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes.

Alle Vertreter, einschließlich Zusammenschlüsse von Vertretern, müssen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e UMDV und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e GGDV angeben, zu welcher Vertreterkategorie sie gehören, sowie ihren Namen und ihre Adresse.

Ein Vertreter kann mehrere IDs haben. Beispielsweise können Vertreterzusammenschlüsse unterschiedliche IDs für unterschiedliche Sitze haben (nicht zu verwechseln mit unterschiedlichen Korrespondenzadressen, die unter einer einzigen ID aufgeführt werden können; siehe Richtlinien Teil E, Register Abschnitt 1 Änderungen in Eintragungen). Einzelne Vertreter können eine ID als Angestelltenvertreter und eine andere ID als Rechtsanwalt in eigener Person haben.

Rechtsanwälte können in der Datenbank im Prinzip nicht als „beim EUIPO zugelassene Vertreter“ geführt werden, da sie keiner Zulassung durch das EUIPO bedürfen. Bitten von Rechtsanwälten um Eintragung in die Liste der beim EUIPO zugelassenen Vertreter werden vom Amt daher fast unweigerlich abgelehnt. Die einzig geltende Ausnahme betrifft zugelassene Vertreter auf der Liste, die auch Rechtsanwälte sind, falls eine derartige Doppelzulassung nach nationalem Recht gestattet ist.

Die Datenbank der zugelassenen Vertreter steht online zur Verfügung. In der Datenbank werden Vertreter wie folgt kategorisiert: Zusammenschluss, Angestellter, Anwalt (Rechtsanwälte) und zugelassener Vertreter. Intern wird die letztgenannte Kategorie in zwei Unterkategorien unterteilt: Typ 1 besteht aus Geschmacksmustervertretern, die gemäß Artikel 78 GGV ausschließlich zur Vertretung in GGM-Angelegenheiten befugt sind, und Typ 2 aus zugelassenen Vertretern für Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten gemäß Artikel 120 UMV.

2.2 Berufsmäßige Vertretung durch Rechtsanwälte

Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV

Rechtsanwälte sind berufsmäßige Vertreter, die automatisch und ohne weitere formelle Anerkennung Dritte vor dem Amt vertreten können, vorausgesetzt, sie erfüllen die folgenden drei Bedingungen:

- a) sie müssen in einem der Mitgliedstaaten des EWR zugelassen sein;
- b) sie müssen ihren Geschäftssitz im EWR haben und
- c) sie müssen berechtigt sein, in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des Marken- bzw. Geschmacksmusterwesens auszuüben.

2.2.1 Der Begriff „Rechtsanwalt“

In der Richtlinie 98/5/EG vom 16.2.1998, ABl. L 77 vom 14.3.1998 des Europäischen Parlaments und des Rates wird der Begriff „Anwalt“ (d. h. Rechtsanwalt) definiert. Die Berufsbezeichnungen gehen aus der Spalte „Terminologie für Rechtsanwalt“ in Anlage 1 dieses Abschnittes hervor.

2.2.2 Zulassung

Das Erfordernis der Zulassung in einem der Mitgliedstaaten des EWR bedeutet, dass die betreffende Person gemäß den entsprechenden nationalen Regelungen eine Anwaltszulassung besitzen muss oder Mitglied dieses Berufsstands mit einer der in Anlage 1 genannten Berufsbezeichnungen sein muss. Das Amt wird dies nicht überprüfen, außer wenn ernsthafte Zweifel bestehen.

2.2.3 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz

Es besteht kein Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Rechtsanwalt darf die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als die eines Mitgliedstaates des EWR besitzen.

Der Geschäftssitz muss sich im EWR befinden. Ein Postfach ist kein Geschäftssitz. Der Geschäftssitz muss nicht notwendigerweise der einzige Geschäftssitz des Vertreters sein. Ferner kann sich der Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des EWR als demjenigen befinden, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist. Dagegen sind Rechtsanwälte, deren einziger Geschäftssitz sich außerhalb des EWR befindet, nicht befugt, vor dem Amt zu vertreten, auch wenn sie in einem Mitgliedstaat des EWR zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Hat ein Zusammenschluss von Vertretern, wie eine Anwaltskanzlei oder -firma, mehrere Geschäftssitze, so darf er Vertretungshandlungen nur unter einem Geschäftssitz innerhalb des EWR vornehmen, und das Amt wird mit dem Rechtsanwalt nur unter einer Adresse innerhalb des EWR korrespondieren.

2.2.4 Befugnis zur Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens

Die Befugnis zur Ausübung der Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens in einem Staat muss die Befugnis umfassen, Mandanten vor dem betreffenden nationalen Patent- und Markenamt zu vertreten. Diese Voraussetzung gilt für alle Mitgliedstaaten des EWR.

In Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV erwähnte Rechtsanwälte, die die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllen, sind von Rechts wegen automatisch zur Vertretung ihrer Mandanten vor dem Amt befugt. Das bedeutet im Grunde genommen, dass Rechtsanwälte, die in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaates des EWR, in dem sie zur Berufsausübung berechtigt sind, handlungsbefugt sind, auch vor dem EUIPO handlungsbefugt sind. Rechtsanwälte werden nicht in der Liste der zugelassenen Vertreter, auf die sich Artikel 120 Absatz 2 UMV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben b und c GGV beziehen, eingetragen, weil sich die Befugnis und die besondere berufliche Befähigung, die in diesen Bestimmungen erwähnt werden, auf Personen in Kategorien von berufsmäßigen Vertretern beziehen, die auf gewerbliche Rechtsschutz- oder Markenangelegenheiten spezialisiert sind, während Rechtsanwälte definitionsgemäß zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten befugt sind.

Wenn ein Rechtsanwalt, dem bereits eine Identifikationsnummer als Anwalt zugeteilt wurde, die Eintragung auf der Liste beantragt, wird die Nummer zwar beibehalten, aber der Status wird von „Rechtsanwalt“ in „zugelassener Vertreter“ geändert. Als einzige Ausnahme gilt, wenn ein zugelassener Vertreter aus der Liste auch ein Rechtsanwalt ist und nach nationalem Recht in beiden Kontexten handlungsbefugt ist.

Aus Anlage 1 geht eine ausführliche Erläuterung der meisten landesspezifischen Regelungen hervor. Die in dieser Anlage enthaltenen Informationen wurden von den nationalen Ämtern für den gewerblichen Rechtsschutz der einzelnen Staaten bereitgestellt. Anfragen betreffend Klarstellungen zur Richtigkeit sind deshalb an das jeweilige nationale Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu richten. Das Amt würde es begrüßen, über etwaige Unstimmigkeiten unterrichtet zu werden.

2.3 In die vom Amt geführten Listen zugelassene und eingetragene Vertreter

Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV und Artikel 120 Absatz 2 UMV
Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV

Die zweite Gruppe von Personen, die befugt sind, Dritte berufsmäßig vor dem Amt zu vertreten, sind diejenigen Personen, die in eine der beiden vom Amt geführten Listen zugelassener Vertreter, die Liste der beim Amt zugelassenen Vertreter und die Geschmacksmusterliste, eingetragen sind.

Durch die Eintragung in der amtsseitigen Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste sind die zugelassenen Vertreter dieser Kategorie zur Vertretung von Dritten vor dem Amt befugt. Ein in der amtsseitigen Liste der zugelassenen Vertreter, die in Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV erwähnt wird, eingetragener Vertreter ist gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV automatisch zur Vertretung von Dritten in Geschmacksmusterangelegenheiten befugt und wird nicht in der speziellen Liste der zugelassenen Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten („Geschmacksmusterliste“) eingetragen.

Wenn jemand aus der gemäß Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV geführten Liste die Eintragung in der Geschmacksmusterliste beantragt, die für zugelassene Vertreter, die ausschließlich in Gemeinschaftsgeschmacksmusterangelegenheiten handlungsbefugt sind, gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 78 Absatz 4 GGV geführt wird, wird der Antrag abgelehnt.

Die Geschmacksmusterliste ist nur für zugelassene Vertreter bestimmt, die in Geschmacksmusterangelegenheiten, aber nicht in Markenangelegenheiten zur Vertretung von Mandanten vor dem Amt befugt sind.

Aus Anlage 2 geht eine ausführliche Erläuterung der meisten landesspezifischen Regelungen hervor. Die in dieser Anlage enthaltenen Informationen wurden von den nationalen Ämtern für den gewerblichen Rechtsschutz der einzelnen Staaten bereitgestellt. Anfragen betreffend Klarstellungen zur Richtigkeit sind deshalb an das jeweilige nationale Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu richten. Das Amt würde es begrüßen, über etwaige Unstimmigkeiten unterrichtet zu werden.

Die Eintragung in die Listen erfolgt auf individuellen Antrag, der vom Antragsteller auf dem zu diesem Zweck vom Amt unter folgender Adresse online zur Verfügung

gestellten Formblatt zu stellen und zu unterzeichnen ist: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>.

Zur Eintragung in die Liste müssen drei Bedingungen erfüllt sein.

- a) Die Vertreter müssen die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten des EWR besitzen.
- b) Sie müssen ihren Geschäftssitz im EWR haben.
- c) Sie müssen nach nationalem Recht befugt sein, Dritte auf dem Gebiet des Markenwesens vor der nationalen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten. Dazu müssen sie eine entsprechende Bescheinigung von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats des EWR vorlegen.

2.3.1 Vertretungsbefugnis nach nationalem Recht

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter und die Geschmacksmusterliste des Amtes richten sich nach der Rechtslage in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR.

Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV
Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV

In einer Reihe von Mitgliedstaaten des EWR hängt die Befugnis zur Vertretung vor dem nationalen Amt auf dem Gebiet des Markenwesens von dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung ab (Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c, erste Alternative, UMV; Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c, erste Alternative, GGV). Zur befugten Vertretungsausübung muss der Betreffende also die erforderliche berufliche Befähigung besitzen. In anderen Mitgliedstaaten des EWR besteht kein solches Erfordernis einer besonderen Befähigung, das heißt, die Vertretung in Markenangelegenheiten steht jedermann offen. In diesem Fall muss der Antragsteller die Vertretung Dritter in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem betreffenden Amt mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben (Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c, zweite Alternative, UMV; Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c, zweite Alternative, GGV). Einen Unterfall dieser Kategorie von Mitgliedstaaten des EWR bilden diejenigen, die ein System der amtlichen Feststellung der beruflichen Befähigung zur Vertretung vor dem betreffenden nationalen Amt haben, obwohl eine solche amtliche Feststellung keine Voraussetzung für die berufsmäßige Ausübung der Vertretung darstellt. In diesem Fall unterliegt derjenige, für den eine solche Feststellung getroffen worden ist, nicht dem Erfordernis der mindestens fünfjährigen regelmäßigen Ausübung der Vertretung.

Angaben zu den Ländern, in denen eine besondere berufliche Befähigung erforderlich ist, finden sich in Anlage 1.

Erste Alternative – Besondere berufliche Befähigung

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung von dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, müssen

diejenigen, die die Eintragung in die Liste beantragen, diese besondere berufliche Befähigung erlangt haben.

Wenn der Antragsteller bestätigt, dass er für zwei verschiedene Zusammenschlüsse von Vertretern oder von zwei verschiedenen Adressen aus arbeitet, können möglicherweise zwei unterschiedliche Nummern zugeteilt werden, allerdings wird nur die erste ID-Nummer im Amtsblatt veröffentlicht. Es können auch zwei unterschiedliche Nummern zugeteilt werden, eine als Anwalt und eine als zugelassener Vertreter, sofern dies gemäß nationalem Recht zulässig ist (in Belgien und Frankreich ist dies beispielsweise nicht zulässig).

Zweite Alternative – Fünfjährige Erfahrung

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung nicht von einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, müssen diejenigen, die die Eintragung in die Liste beantragen, die Vertretung in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats des EWR mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben.

Der Exekutivdirektor des Amtes kann Befreiung von dieser Anforderung erteilen (siehe Abschnitt 2.3.4).

Dritte Alternative – Anerkennung durch einen Mitgliedstaat des EWR

Für Personen, deren berufliche Befähigung zur Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz in einem der Mitgliedstaaten des EWR gemäß den in diesem Staat festgelegten Bestimmungen offiziell anerkannt ist, gilt die Bedingung der mindestens fünfjährigen Vertretungsausübung nicht.

2.3.2 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz

Artikel 120 Absatz 2 UMV und Artikel 120 Absatz 4 UMV Artikel 78 Absätze 4 und 6 GGV

Um in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden zu können, muss der berufsmäßige Vertreter Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein und seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im EWR haben. Die Vertretungsbefugnis in einem anderen Mitgliedstaat des EWR und die dort erworbene berufliche Erfahrung kann nur im Rahmen des Artikels 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV und Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGV Berücksichtigung finden. Der Exekutivdirektor des Amtes kann Befreiung von dieser Anforderung erteilen (siehe Abschnitt 2.3.4).

2.3.3 Bescheinigung

Artikel 120 Absatz 3 UMV Artikel 78 Absatz 5 GGV

Die Erfüllung der oben genannten, in Artikel 120 Absatz 2 UMV und Artikel 78 Absatz 4 GGV niedergelegten Voraussetzungen muss in einer von dem betreffenden nationalen Amt ausgestellten Bescheinigung bestätigt sein. Einige nationale Ämter erteilen Einzelbescheinigungen, während andere dem Amt Sammelbescheinigungen übermitteln. Sie übersenden in regelmäßigen Abständen aktualisierte Listen zugelassener Vertreter, die zur Vertretung von Mandanten vor ihrem Amt befugt sind (siehe Mitteilung Nr. 1/95 des Präsidenten des Amtes vom 18/09/1995; ABl. HABM 1995, 16). Anderenfalls hat der Antragsteller seinem Antrag eine Einzelbescheinigung beizufügen (die online unter folgender Adresse zur Verfügung steht: http://euipo.europa.eu/pdf/forms/prorep_form93_certificate_de.pdf).

2.3.4 Befreiungen

Artikel 120 Absatz 4 UMV Artikel 78 Absatz 6 GGV

Der Exekutivdirektor des Amtes kann in besonders gelagerten Fällen Befreiung erteilen vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR sowie vom Erfordernis einer mindestens fünfjährigen regelmäßigen Vertretung in Markenangelegenheiten, wenn der zugelassene Vertreter nachweist, dass er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat. Hierbei steht ihm Ermessen zu.

Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren sind auf Fälle beschränkt, in denen die auf andere Weise erworbene Befähigung zur Vertretung in Markensachen bereits für den gleichwertigen Zeitraum gültig ist.

Dies ist etwa der Fall, wenn der berufsmäßige Vertreter vor seiner Tätigkeit als Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes für Markenangelegenheiten innerhalb einer Firma persönlich verantwortlich war, ohne vor der betreffenden nationalen Behörde tätig geworden zu sein. Die Berufserfahrung muss in einem Mitgliedstaat des EWR erworben worden sein.

2.3.5 Verfahren zur Eintragung in die Liste

Artikel 120 Absatz 3 UMV Artikel 78 Absatz 5 GGV

Die Eintragung in die Liste erfolgt durch Zustellung einer stattgebenden Entscheidung, in der dem zugelassenen Vertreter die ihm zugeteilte ID-Nummer mitgeteilt wird. Die Eintragungen in die Liste der zugelassenen Vertreter oder in die Geschmacksmusterliste des Amtes werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste nicht erfüllt, so wird, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit gegeben worden ist, eine diesbezügliche Erwiderung auf die Mangelmitteilung des Amtes zu übermitteln, eine ablehnende Entscheidung getroffen, es sei denn, der Antragsteller behebt den Mangel. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen (Artikel 66 Absatz 1 und Artikel 162 UMV; Artikel 55 Buchstabe 1 GGV).

Zugelassene Vertreter können gebührenfrei eine weitere Ausfertigung der Entscheidung erhalten. Die Akten zu den Verfahren über die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter oder die Geschmacksmusterliste des Amtes unterliegen nicht der Akteneinsicht.

2.3.6 Änderung in der Liste der zugelassenen Vertreter

2.3.6.1 Löschung

Erste Alternative, auf eigenen Antrag

Artikel 120 Absatz 5 UMV Artikel 78 Absatz 7 GGV Artikel 64 Absätze 1 und 6 GGDV
--

Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes wird auf Antrag dieses Vertreters gelöscht.

Die Löschung wird in den vom Amt geführten Akten vermerkt. Der Lösungsbescheid geht dem Vertreter zu und die Löschung wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Zweite Alternative, automatische Löschung von der Liste der zugelassenen Vertreter

Artikel 75 Absatz 1 DVUM Artikel 64 Absätze 2 und 5 GGDV

Die Eintragung eines zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes wird automatisch gelöscht:

- a) im Fall des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des zugelassenen Vertreters;
- b) wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR besitzt; der Exekutivdirektor des Amtes kann jedoch immer noch eine Befreiung gemäß Artikel 120 Absatz 4 Buchstabe b UMV erteilen;
- c) wenn der zugelassene Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht mehr im EWR hat oder
- d) wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Befugnis besitzt, Dritte vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates des EWR zu vertreten.

Wenn bei zugelassenen Vertretern ein Wechsel von Geschmacksmustervertreter zu Markenvertreter stattfindet, werden sie aus der Geschmacksmusterliste gelöscht und in die Liste der zugelassenen Vertreter des Amtes eingetragen.

Das Amt kann über solche Umstände in verschiedener Weise unterrichtet werden. Im Zweifel holt das Amt vor der Löschung aus der Liste Auskünfte bei dem betreffenden nationalen Amt ein. Es hört ferner den zugelassenen Vertreter, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, dass der Vertreter weiterhin auf einer anderen rechtlichen oder tatsächlichen Grundlage befugt ist, in der Liste eingetragen zu sein.

Die Löschung wird in den vom Amt geführten Akten vermerkt. Der Lösungsbescheid geht dem Vertreter zu und die Löschung wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen (siehe Beschluss 2009-1 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 16. Juni 2009 betreffend Anweisungen für die Parteien der Verfahren vor den Beschwerdekammern).

2.3.6.2 Zeitweilige Aussetzung der Eintragung in die Liste

Artikel 75 Absatz 2 DVUM
Artikel 64 Absatz 3 GGDV

Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in die Liste der zugelassenen Vertreter oder Geschmacksmusterliste des Amtes wird von Amts wegen zeitweilig ausgesetzt, wenn dessen Befugnis, natürliche und juristische Personen vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates des EWR zu vertreten, zeitweilig ausgesetzt worden ist.

Die nationalen Ämter teilen dem Amt unverzüglich alle relevanten Tatsachen mit, soweit sie ihnen bekannt sind. Bevor das Amt eine - beschwerdefähige - Entscheidung zur zeitweiligen Aussetzung der Eintragung trifft, teilt es dies dem Vertreter mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme (siehe Beschluss 2009-1 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 16. Juni 2009 betreffend Anweisungen für die Parteien der Verfahren vor den Beschwerdekammern).

2.3.7 Wiedereintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter

Artikel 75 Absatz 3 DVUM
Artikel 64 Absatz 4 GGDV

Eine Person, deren Eintragung gelöscht oder zeitweilig ausgesetzt worden ist, wird auf Antrag in die Liste der zugelassenen Vertreter wieder eingetragen, wenn die Voraussetzungen für die Löschung oder die zeitweilige Aussetzung nicht mehr gegeben sind.

Hierzu ist ein neuer Antrag einzureichen, für den das normale Verfahren für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter (siehe Abschnitt 2.2 oben) gilt.

2.4 Vertretung durch Angestellte

Artikel 120 Absatz 3 UMV
Artikel 1 Buchstabe j DVUM und Artikel 74 Absatz 1 DVUM
Artikel 77 Absatz 3 GGV
Artikel 62 Absatz 2 GGDV

Natürliche und juristische Personen mit Sitz, Wohnsitz oder tatsächlicher und nicht nur zum Schein bestehender gewerblicher oder Handelsniederlassung im EWR können vor dem Amt durch eine bei ihnen angestellte natürliche Person („Angestellter“) handeln.

Eine natürliche Person mit Sitz außerhalb des EWR kann keinen Angestellten als Vertreter in der EWR bestimmen.

Angestellte solcher juristischen Personen können auch für andere juristische Personen handeln, die wirtschaftliche Verbindungen mit der erstgenannten juristischen Person haben (Entscheidung vom 25/01/2012, R 466/2011-4, FEMME LIBRE / FEMME et al., § 10) (siehe Abschnitt 2.4.2). Dies gilt auch, wenn diese anderen juristischen Personen weder Sitz noch Wohnsitz noch tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR haben (siehe Abschnitt 2.4.2 unten). Wird eine nicht im EWR ansässige juristische Person auf diese Weise vertreten, so ist sie nicht verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von Artikel 120 Absatz 1 UMV und Artikel 78 Absatz 1 GGV zu bestellen; dies ist eine Ausnahme zu der Regel, dass außerhalb des EWR ansässige Verfahrensbeteiligte verpflichtet sind, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen.

Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i DVUM Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe i GGDV
--

Der Angestellte, der die Anmeldung oder den Antrag unterzeichnet, muss in den vom Amt zur Verfügung gestellten Formblättern seinen Namen angeben und die für Angestellte vorgesehenen Kästchen ankreuzen sowie das für berufsmäßige Vertreter auf Seite 1 des Formblattes vorbehaltene Feld oder das Blatt mit Angaben zu berufsmäßigen Vertretern ausfüllen.

Name(n) des/der Angestellten werden in die Datenbank eingetragen und unter „Vertreter“ im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

2.4.1 Angestellte, die für ihren Arbeitgeber handeln

Artikel 119 Absatz 3 UMV Artikel 74 Buchstabe 1 DVUM Artikel 77 Absatz 3 GGV Artikel 62 Absatz 2 GGDV
--

Handeln Angestellte für ihren Arbeitgeber, so handelt es sich nicht um einen Fall berufsmäßiger Vertretung gemäß Artikel 120 Absatz 1 UMV oder Artikel 78 Absatz 1 GGV. Als solche gilt Artikel 109 Absatz 1 UMDV für die Entscheidung über die Kostenverteilung und Kostenfestsetzung in Inter-partes-Verfahren nicht (Beschluss vom 17/07/2012, T-240/11, MyBeauty [Bildmarke] / BEAUTY TV et al., EU:T:2012:391, § 15 ff.)

Die natürliche oder juristische Person, die Beteiligte an den Verfahren vor dem Amt ist, kann durch ihre Angestellten handeln.

In Unionsmarkenangelegenheiten muss keine Vollmacht eingereicht werden, es sei denn, das Amt oder einer der Verfahrensbeteiligten verlangt dies. Für Angelegenheiten, die Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffen, ist hingegen in Artikel 77 Absatz 3 GGV festgelegt, dass die unterzeichnete Vollmacht zwingend zur Aufnahme in die Akte vorzulegen ist. Andere Anforderungen wie beispielsweise, dass der Angestellte zur Vertretung Dritter vor nationalen Behörden befugt ist, müssen nicht erfüllt werden.

Das Amt wird normalerweise keine Nachforschungen darüber anstellen, ob tatsächlich ein Anstellungsverhältnis beim Verfahrensbeteiligten vorliegt. Das Amt behält sich jedoch vor, dies zu tun, wenn Gründe bestehen, an einem Angestelltenverhältnis zu zweifeln, etwa wenn unterschiedliche Anschriften angegeben werden oder wenn dieselbe Person als Angestellter verschiedener juristischer Personen benannt wird.

2.4.2 Vertretung durch Angestellte einer juristischen Person mit wirtschaftlichen Verbindungen

Artikel 119 Absatz 3 UMG Artikel 77 Absatz 3 GG
--

Angestellte juristischer Personen können die Vertretung anderer juristischer Personen wahrnehmen, vorausgesetzt, dass die beiden juristischen Personen untereinander wirtschaftliche Verbindungen haben. Wirtschaftliche Verbindungen in diesem Sinne bestehen, wenn eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen den beiden juristischen Personen besteht, entweder in dem Sinne, dass der Verfahrensbeteiligte vor dem Amt von dem Arbeitgeber des Angestellten wirtschaftlich abhängig ist oder umgekehrt. Eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit besteht

- entweder, wenn die beiden juristischen Personen Mitglieder desselben Konzerns sind, oder wenn
- Beherrschungsmechanismen (Kontrolle des Managements) bestehen (Urteil vom 22/09/2016, T-512/15, SUN CALI [Bildmarke], EU:T:2016:527, § 33 ff.).

Dagegen reicht zur Begründung wirtschaftlicher Verbindungen nicht aus:

- die Verbindung aufgrund eines Markenlizenzvertrags,
- eine vertragliche Beziehung zwischen zwei Unternehmen mit dem Ziel gegenseitiger Vertretung oder rechtlicher Unterstützung,
- eine reine Lieferanten-Kunden-Beziehung, z. B. auf der Grundlage eines ausschließlichen Vertriebsvertrags oder Franchisevertrags.

Beruft sich ein Angestelltenvertreter auf wirtschaftliche Verbindungen, so hat er den betreffenden Abschnitt in dem amtlichen Formblatt anzukreuzen und seinen eigenen Namen sowie Name und Anschrift seines Arbeitgebers anzugeben. Es wird empfohlen, dass die Art der wirtschaftlichen Verbindungen angegeben wird, wenn dies aus den eingereichten Dokumenten nicht ersichtlich ist. Das Amt wird normalerweise keine Nachforschungen hierzu anstellen, außer wenn es Anlass hat, an dem Bestehen wirtschaftlicher Verbindungen zu zweifeln. In diesem Fall wird das Amt weitere Erläuterungen und, falls notwendig, urkundliche Nachweise anfordern.

2.5 Gesetzliche Vertretung und Unterschrift

Gesetzliche Vertretung bezieht sich auf die Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen durch andere Personen in Übereinstimmung mit nationalem Recht. Beispielsweise ist der Präsident eines Unternehmens der gesetzliche Vertreter dieses Unternehmens.

Wenn eine natürliche Person als gesetzlicher Vertreter handelt, ist dies unterhalb der Unterschrift(en), des Namens der betreffenden Person(en) sowie ihrer Stellung - z. B.

„President“, „Chief Executive Officer“, „Gérant“, „Procuriste“, „Geschäftsführer“ oder „Prokurist“ - anzugeben.

Als weitere Beispiele einer gesetzlichen Vertretung nach nationalem Recht sind Fälle zu nennen, in denen z. B. Minderjährige von ihren Eltern oder einem Vormund vertreten werden oder eine Gesellschaft von einem Konkursverwalter vertreten wird. In diesen Fällen hat die Person, die tatsächlich unterzeichnet, ihre Zeichnungsbefugnis darzulegen, obgleich eine Vollmacht nicht verlangt wird.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine sich von außerhalb des EWR an das Amt wendende juristische Person von einem zugelassenen Vertreter innerhalb des EWR vertreten werden muss, es sei denn, es besteht kein Vertretungszwang (siehe Abschnitt 3.1 unten für etwaige Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel). Siehe Abschnitt 3.2.1 unten zu den Konsequenzen der Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen die Vertretung vorgeschrieben ist, nachdem die UM-Anmeldung eingereicht wurde.

3 Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters

3.1 Voraussetzungen, unter denen Vertretungszwang besteht

Vorbehaltlich der oben unter Abschnitt 2.4. genannten Ausnahme sind Beteiligte an Verfahren vor dem Amt, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR haben, verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen. Diese Pflicht gilt in allen Verfahren vor dem Amt mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung für eine UM oder ein GGM, einen Antrag auf Verlängerung einer UM oder eines GGM und einen Antrag auf Akteneinsicht.

Dasselbe gilt für Internationale Registrierungen, in denen die EU benannt ist. Weitere diesbezügliche Informationen sind den Richtlinien, Teil M, Internationale Marken zu entnehmen.

3.1.1 Sitz und Wohnsitz

Es wird beim Vertretungszwang auf den Sitz oder Wohnsitz und den Ort der Niederlassung abgestellt, nicht auf die Staatsangehörigkeit. So besteht z. B. für einen französischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Japan Vertretungszwang, jedoch nicht für einen australischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Belgien. Das Amt prüft diese Voraussetzungen im Hinblick auf die angegebene Anschrift. Gibt der Verfahrensbeteiligte eine Anschrift außerhalb des EWR an, beruft sich jedoch auf einen Sitz oder eine Niederlassung innerhalb des EWR, so hat er die entsprechenden Angaben und Erläuterungen vorzulegen, und der weitere Schriftverkehr mit diesem Beteiligten erfolgt unter seiner Anschrift im EWR. Das Erfordernis eines Sitzes oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung ist nicht erfüllt, wenn der Verfahrensbeteiligte lediglich ein Postfach oder eine Zustellanschrift im EWR hat oder wenn der Anmelder die Anschrift eines Bevollmächtigten mit Geschäftssitz im EWR angibt. Ein Tochterunternehmen ist aufgrund der Tatsache, dass es eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, keine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung. Gibt der Verfahrensbeteiligte eine Anschrift im EWR als seine

eigene Anschrift an, so wird das Amt keine weiteren Nachforschungen anstellen, es sei denn, dass besondere Umstände Anlass zu Zweifeln geben.

Der Sitz juristischer Personen bestimmt sich gemäß Artikel 65 des AEUV. Der tatsächliche Sitz oder Hauptgeschäftssitz muss im EWR sein. Es reicht nicht aus, dass das auf die Gesellschaft anwendbare Recht das Recht eines Mitgliedstaats des EWR ist.

3.1.2 Begriff „im EWR“

Artikel 119 Absatz 2 UMW

Für die Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 UMW ist auf das Territorium des EWR abzustellen, der neben der Europäischen Union die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst.

Artikel 77 Absatz 2 GGV

Bei GGM findet der Begriff „EWR“ ebenfalls Anwendung. Das Territorium zur Bestimmung des Vertretungszwangs und des Ortes, an dem sich der Sitz des Vertreters befinden muss, ist gemäß Artikel 78 GGV auch der EWR (Urteil vom 13/07/2017, T-527/14, PAUL ROSENICH, EU:T:2017:487).

3.2 Rechtsfolgen bei Verstoß gegen den Vertretungszwang

Artikel 120 Absatz 1 UMW Artikel 78 Absatz 1 GGV

Hat ein Beteiligter an Verfahren vor dem Amt, auf den Abschnitt 3.1 zutrifft, in der Anmeldung oder seinem Antrag keinen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von Artikel 120 Absatz 1 UMW oder Artikel 78 Absatz 1 GGV bestellt oder wird das Vertretungserfordernis zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt (z. B. wenn der Vertreter sein Mandat niederlegt), so ergeben sich je nach dem betreffenden Verfahren unterschiedliche rechtliche Folgen.

3.2.1 Während des Eintragungsverfahrens

Artikel 31 Absatz 3 UMW und Artikel 119 Absatz 2 UMW Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a GGDV

Hat der Anmelder, wenn Vertretungszwang besteht, im Anmeldeformblatt keinen berufsmäßigen Vertreter bestellt, so fordert der Prüfer den Anmelder auf, einen Vertreter im Rahmen der Formalprüfung gemäß Artikel 31 Absatz 3 erster Satz UMW oder Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a GGDV zu bestellen. Ergreift der Anmelder keine Abhilfemaßnahmen, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Ebenso wird verfahren, wenn die Bestellung eines Vertreters später während des Eintragungsverfahrens, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Eintragung, nicht mehr existiert; dies gilt auch innerhalb des Zeitraums zwischen der Veröffentlichung der UMA und der Eintragung der Unionsmarke.

Wird während des Eintragungsverfahrens namens des UM-Anmelders ein besonderer Antrag (Nebenverfahren) eingereicht, z. B. ein Antrag auf Akteneinsicht, auf Eintragung einer Lizenz oder auf Gewährung der Wiedereinsetzung, so braucht die Bestellung eines Vertreters nicht wiederholt zu werden, aber das Amt kann im Zweifelsfall eine Vollmacht verlangen. Das Amt wird in diesen Fällen den Schriftwechsel mit dem Vertreter gemäß der Akte führen bzw. mit dem Vertreter des Antragstellers auf Eintragung, sofern diese nicht miteinander übereinstimmen.

3.2.2 Während des Widerspruchsverfahrens

Was den UM-Anmelder betrifft, so gelten die vorstehenden Abschnitte, wenn Vertretungszwang besteht. Das Verfahren zur Beseitigung etwaiger Mängel bei der Vertretung wird außerhalb des Widerspruchsverfahrens geführt. Wenn der Anmelder keine Abhilfemaßnahmen zur Überwindung dieses Mangels ergreift, wird die UM-Anmeldung zurückgewiesen und das Widerspruchserfahren beendet.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii DVUM und Artikel 5 Absatz 5 DVUM

Was den Widersprechenden betrifft, so ist jeder Mangel in Bezug auf die Vertretung ein Grund für die Unzulässigkeit des Widerspruchs. Besteht gemäß Artikel 119 Absatz 2 UMV ein Vertretungszwang und enthält die Widerspruchsschrift nicht die Bestellung eines Vertreters, so fordert die Widerspruchsabteilung den Widersprechenden auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten gemäß Artikel 5 Absatz 5 DVUM einen Vertreter zu bestellen. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, wird der Widerspruch sodann als unzulässig zurückgewiesen.

Wenn ein Vertreter sein Mandat niederlegt, wird das Verfahren mit dem Widersprechenden selbst fortgeführt, wenn er aus dem EWR ist. Wenn der Widersprechende nicht aus dem EWR ist, ergeht eine Mitteilung seitens des Amtes und der Widersprechende wird aufgefordert, einen Vertreter zu ernennen. Wird der Mangel nicht behoben, wird der Widerspruch als unzulässig abgewiesen.

Wenn der Vertreter während eines Widerspruchsverfahrens widerrufen, geändert oder bestellt wird, setzt das Amt die andere Partei von der Änderung in Kenntnis, indem es ihr eine Abschrift des Schreibens und der Vollmacht (falls vorgelegt) übermittelt.

3.2.3 Während des Lösungsverfahrens

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii DVUM und Artikel 15 Absatz 4 DVUM

Für Lösungsverfahren gilt für den Antragsteller im Lösungsverfahren das in Bezug auf den Widerspruch Gesagte entsprechend.

Ist der Inhaber einer Unionsmarke von außerhalb des EWR und nicht länger vertreten, so fordert ihn der Prüfer auf, einen Vertreter zu bestellen. Wird dem nicht entsprochen, so bleiben alle Eingaben und Verfahrenserklärungen des Inhabers der Unionsmarke unberücksichtigt, und es wird über den Lösungsantrag anhand der dem Amt vorliegenden Beweismittel entschieden. Eine eingetragene Unionsmarke wird jedoch nicht einfach gelöscht, nur weil der Inhaber der Unionsmarke von außerhalb des EWR nicht mehr vertreten ist.

3.3 Vertreterbestellung, wenn kein Vertretungszwang besteht

Ist der Beteiligte an den Verfahren vor dem Amt nicht verpflichtet, vertreten zu sein, so kann er gleichwohl jederzeit einen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von Artikel 119 oder 120 UMV und Artikel 77 und 78 GGV bestellen.

Wurde ein Vertreter bestellt, so korrespondiert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter (siehe Abschnitt 4 unten).

3.4 Vertreterbestellung/-wechsel

3.4.1 Ausdrückliche Bestellung/Ausdrücklicher Wechsel

Artikel 74 Absatz 7 DVUM
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e GGDV und Artikel 62 Absatz 8 GGDV

Üblicherweise wird der Vertreter auf dem amtlichen Formblatt des Amtes bestellt, das das betreffende Verfahren einleitet, z. B. dem Anmeldeformblatt oder dem Widerspruchsformblatt. Es kann mehr als ein (höchstens zwei) Vertreter bestellt werden, indem das betreffende Kästchen „mehrere Vertreter“ angekreuzt wird und die erforderlichen Angaben für jeden zusätzlichen Vertreter gemacht werden.

Der Vertreter kann auch in einer späteren Mitteilung bestellt werden. Auf diese Weise kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Verfahrens auch ein Vertreterwechsel vorgenommen werden.

Die Bestellung muss eindeutig sein.

Es wird in jedem Fall empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines Vertreters auf elektronischem Weg („e-recordal“) über die Website des Amtes zu stellen.

Der Antrag auf Eintragung einer Vertreterbestellung muss enthalten:

- die Nummer der Eintragung oder Anmeldung der Unionsmarke bzw. des Gemeinschaftsgeschmacksmusters;
- die Angaben über den neuen Vertreter;
- die Unterschrift(en) der Person(en), die die Eintragung des Vertreters beantragen.

Enthält der Antrag nicht das vorstehend Genannte, wird der Antragsteller aufgefordert, den Mangel zu beheben. Die Mitteilung erhält die Person, die den Antrag auf Eintragung der Vertreterbestellung gestellt hat. Versäumt es der Antragsteller, den Mangel zu beheben, wird der Antrag vom Amt abgelehnt.

Wurde ein Vertreter bestellt, erhält derjenige Beteiligte die Mitteilung, der den Antrag auf Eintragung der Bestellung gestellt hat, d. h. der Antragsteller der Eintragung. Andere Beteiligte, einschließlich des bisherigen Vertreters im Falle eines Wechsels, sofern dieser nicht der Antragsteller der Eintragung ist, wird von der Bestellung in einer getrennten Mitteilung erst nach Eintragung der Bestellung in Kenntnis gesetzt.

Bezieht sich der Antrag auf mehr als ein Verfahren, muss der Antragsteller der Eintragung den Antrag in einer allen diesen Verfahren gemeinsamen Sprache stellen. Gibt es keine gemeinsame Sprache, sind für die Bestellung getrennte Anträge zu stellen. Ausführliche Informationen über die Verwendung von Sprachen sind in den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 4, Verfahrenssprache zu finden.

Wenn es keinen Vertreter im Verfahren gibt, impliziert eine Mitteilung, die im Rahmen eines bestimmten Verfahrens (z. B. Eintragungs- oder Widerspruchsverfahren) übersandt und der eine vom Verfahrensbeteiligten unterzeichnete Vollmacht beigefügt wird, die Bestellung des Vertreters. Dies gilt auch, wenn auf diese Weise eine Allgemeine Vollmacht eingereicht wird. Informationen über Allgemeine Vollmachten gehen aus Abschnitt 5.2 unten hervor.

Wenn es bereits einen Vertreter im Verfahren gibt, muss die vertretene Person klarstellen, ob der frühere Vertreter abgelöst wird.

3.4.2 Implizite Bestellung

Vorbringen, Anträge usw., die im Namen der Parteien von einem Vertreter (im Weiteren der „neue“ Vertreter) eingereicht werden, der nicht mit dem aus unserem Register hervorgehenden Vertreter (im Weiteren der „alte“ Vertreter) übereinstimmt, werden zunächst angenommen.

Das Amt setzt sich dann schriftlich mit dem „neuen“ Vertreter in Verbindung und bittet ihn, seine Bestellung innerhalb eines Monats zu bestätigen. Das Schreiben des Amtes enthält eine Warnung, nach der das Amt davon ausgehen wird, dass keine Bestellung zum Vertreter vorliegt, wenn der Vertreter keine fristgerechte Erwiderung schickt.

Wenn der „neue“ Vertreter seine Bestellung bestätigt, wird das Vorbringen berücksichtigt und das Amt richtet jeden weiteren Schriftverkehr an den „neuen“ Vertreter.

Wenn der „neue“ Vertreter innerhalb eines Monats keine Stellungnahmen einsendet oder wenn er bestätigt, dass er nicht der „neue“ Vertreter ist, wird das Verfahren mit dem „alten“ Vertreter fortgesetzt. Das Vorbringen und die Replik vom „neuen“ Vertreter werden nicht berücksichtigt und an den „alten“ Vertreter zur Information weitergeleitet.

Besonders wenn das Vorbringen zum Abschluss des Verfahrens führt (Rücknahme/Einschränkungen), muss der „neue“ Vertreter seine Bestellung zum Vertreter bestätigen, so dass der Abschluss des Verfahrens oder die Einschränkung angenommen werden kann. Auf jeden Fall wird das Verfahren nicht ausgesetzt.

3.4.3 Zusammenschlüsse von Vertretern

Artikel 74 Absatz 8 DVUM Artikel 62 Absatz 5 GGDV
--

Ein Zusammenschluss von Vertretern (wie etwa eine Firma oder Partnerschaft von Rechtsanwälten oder zugelassenen Vertretern oder beiden) kann als Vertreter bestellt werden, statt dass die einzelnen Vertreter, die in dem Zusammenschluss tätig sind, als mehrere Vertreter bestellt werden.

In diesem Fall sind die betreffenden Angaben zu machen, und es braucht nur die Bezeichnung des Zusammenschlusses der Vertreter angegeben zu werden und nicht zusätzlich die Namen der einzelnen Vertreter, die in dem Zusammenschluss tätig sind.

Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern erstreckt sich automatisch auf alle berufsmäßigen Vertreter, die im Anschluss an die ursprüngliche Vertreterbestellung in den Zusammenschluss eintreten. Umgekehrt endet die Bevollmächtigung automatisch für jeden Vertreter, der den betreffenden Zusammenschluss von Vertretern verlässt. Es ist weder erforderlich noch wird empfohlen, dem Amt die Namen der Vertreter mitzuteilen, aus denen der Zusammenschluss besteht. Es wird jedoch unbedingt empfohlen, dem Amt etwaige Änderungen und Informationen über den Zusammenschluss verlassende Vertreter mitzuteilen. Das Amt behält sich jedoch vor, zu überprüfen, ob ein Vertreter tatsächlich innerhalb des betreffenden Zusammenschlusses tätig ist, wenn dies den Umständen nach gerechtfertigt ist.

Artikel 120 Absatz 1 UMV

Artikel 74 DVUM

Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 62 GGDV

Die Bestellung eines Zusammenschlusses von Vertretern stellt keine Durchbrechung des Grundsatzes dar, dass nur berufsmäßige Vertreter im Sinne von Artikel 120 Absatz 1 UMV und Artikel 78 Absatz 1 GGV vor dem Amt Rechtshandlungen im Namen Dritter vornehmen dürfen. Es sind somit alle Anmeldungen, Anträge und Mitteilungen von einer natürlichen Person zu unterzeichnen, die diese Qualifikation besitzt. Der Vertreter muss unter seiner Unterschrift seinen Namen angeben. Er kann auch seine individuelle ID-Nummer angeben, falls eine solche bereits vom Amt vergeben worden ist, obwohl die Erlangung einer individuellen ID-Nummer nicht notwendig ist, da die ID-Nummer des Zusammenschlusses Vorrang hat.

3.4.4 ID-Nummern

Jedes Formblatt und jede Mitteilung, die an das Amt gerichtet ist, kann anstelle der Angabe der Anschrift und der Telekommunikationsnummern des Vertreters die Angabe der vom Amt zugeteilten ID-Nummer zusammen mit dem Namen des Vertreters enthalten; es wird empfohlen, hiervon Gebrauch zu machen. ID-Nummern werden nicht nur den in die vom Amt geführte Liste eingetragenen zugelassenen Vertretern zugeteilt (siehe Abschnitt 2.2 oben), sondern auch Rechtsanwälten und Zusammenschlüssen von Vertretern. Darüber hinaus hat ein Vertreter oder ein Zusammenschluss von Vertretern, wenn er mehrere Anschriften hat, für jede Anschrift eine eigene ID-Nummer.

Die ID-Nummer geht aus allen Akten des betreffenden Vertreters über die Website des Amtes hervor: www.euipo.europa.eu

4 Schriftverkehr mit Vertretern

Artikel 60 Absätze 1 und 3 DVUM und Artikel 66 DVUM
Artikel 53 Absätze 1 und 3 und Artikel 63 GGDV

Wurde ein Vertreter im Sinne von Artikel 119 oder 120 UMV und Artikel 77 oder 78 GGV bestellt, kommuniziert das Amt nur mit diesem Vertreter.

Alle Zustellungen und anderen Mitteilungen des Amtes an den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter haben dieselbe Wirkung, als wären sie an die vertretene Person gerichtet.

Alle Mitteilungen des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters an das Amt haben dieselbe Wirkung, als wären sie von der vertretenen Person an das Amt gerichtet.

Wenn ferner die vertretene Person selbst Dokumente beim Amt einreicht, während sie von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertreten wird, werden diese Dokumente vom Amt akzeptiert, sofern sich der Wohnsitz oder die tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung der vertretenen Person im EWR befindet. Wenn dies nicht der Fall ist, werden die eingereichten Dokumente zurückgewiesen.

Artikel 60 Absatz 2 DVUM,
Artikel 53 Absatz 2 GGDV

Beteiligte an Verfahren vor dem Amt können mehrere Vertreter bestellen; in diesem Fall kann jeder Vertreter sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln handeln, es sei denn, dass die dem Amt vorgelegte Vollmacht eine abweichende Bestimmung enthält. Jedoch korrespondiert das Amt grundsätzlich nur mit dem zuerst genannten Vertreter, außer in den folgenden Fällen:

- wenn der Anmelder gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e UMDV und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e GGDV eine abweichende Anschrift als Zustellanschrift angibt;
- wenn der zusätzliche Vertreter für ein besonderes Nebenverfahren (wie etwa Akteneinsicht oder das Widerspruchsverfahren) bestellt wird; in diesem Fall kommuniziert das Amt während dieses spezifischen Nebenverfahrens mit diesem Vertreter.

Artikel 119 Absatz 4 UMV
Artikel 60 Absätze 1 und 2 DVUM und Artikel 73 Absatz 1 DVUM
Artikel 61 Absatz 1 GGDV

Bei mehreren Anmeldern, Widersprechenden oder anderen Verfahrensbeteiligten vor dem Amt kann ausdrücklich ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden.

Wird kein gemeinsamer Vertreter ausdrücklich bestellt, gilt der erste in der Anmeldung genannte Anmelder, der seinen Sitz im EWR hat, oder dessen Vertreter, sofern ein solcher bestellt ist, als der gemeinsame Vertreter.

Wenn keiner der Anmelder seinen Sitz im EWR hat, sind sie verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen, weshalb der zuerst genannte berufsmäßige Vertreter, der von einem der Anmelder bestellt wird, als gemeinsamer Vertreter gilt.

Das Amt richtet alle Mitteilungen an den gemeinsamen Vertreter.

5. Vollmacht

Artikel 119 Absatz 3 UMV und 120 Absatz 1 UMV
Artikel 74 DVUM
Artikel 77 Absatz 3 GGV und Artikel 78 Absatz 1 GGV
Artikel 62 GGDV

Vor dem Amt zugelassene Vertreter müssen im Prinzip keine Handlungsvollmacht beim Amt einreichen. Jeder vor dem Amt handelnde zugelassene Vertreter (Rechtsanwalt oder auf der Liste eingetragener zugelassener Vertreter des Amtes, einschließlich eines Zusammenschlusses von Vertretern) muss eine Vollmacht für die Akten einreichen, wenn dies speziell vom Amt gefordert wird, oder, bei Beteiligung mehrerer Parteien an dem Verfahren, in dem der Vertreter vor dem Amt handelt, wenn die andere Partei ausdrücklich darum bittet.

In derartigen Fällen bittet das Amt den Vertreter um Einreichung der Vollmacht innerhalb einer bestimmten Frist). Das Schreiben enthält eine Warnung, nach der das Amt davon ausgehen wird, dass keine Bestellung zum Vertreter vorliegt, wenn der Vertreter keine fristgerechte Erwidderung einsendet, und das Verfahren wird direkt mit der Partei fortgesetzt. Bei Vertretungszwang wird die Partei um die Bestellung eines neuen Vertreters gebeten und es gilt Abschnitt 3.2 oben. Mit Ausnahme der Einreichung der Anmeldung gelten alle Verfahrensschritte des Vertreters als nicht erfolgt, wenn die vertretene Partei sie nicht innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist billigt.

Die Vollmacht muss von dem Verfahrensbeteiligten unterzeichnet sein. Im Falle juristischer Personen muss sie von einer Person, die nach dem anwendbaren nationalen Recht befugt ist, für diese juristische Person zu handeln, unterzeichnet sein. Das Amt wird dies nicht nachprüfen.

Es können einfache Fotokopien des unterzeichneten Originalschriftstückes eingereicht werden, auch per Telekopie. Originalschriftstücke werden in die Akte übernommen und können daher nicht an den Einreichenden zurückgesandt werden.

Vollmachten können als Einzelvollmachten und Allgemeine Vollmachten eingereicht werden.

5.1 Einzelvollmachten

Artikel 120 Absatz 3 UMV
Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM und Artikel 74 DVUM
Artikel 78 Absatz 5 GGV
Artikel 62 GGDV und Artikel 68 Absatz 1 Ziffer i GGDV

Einzelvollmachten können auf dem vom Amt gemäß Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM und Artikel 68 Absatz 1 Ziffer i GGDV zur Verfügung gestellten Formblatt gegeben werden. Es ist das Verfahren anzugeben, auf das sich die Vollmacht bezieht (z. B. „betr. UM-Anmeldung Nr. 12345“). Eine solche Vollmacht erstreckt sich auf alle

Rechtshandlungen während der Lebensdauer der entstehenden UM. Es können mehrere Verfahren angegeben werden.

Einzelvollmachten können Einschränkungen ihres Umfangs enthalten; dies gilt für Vollmachten auf dem vom Amt zur Verfügung gestellten Formblatt wie für Vollmachten auf dem eigenen Formblatt des Vertreters.

5.2 Allgemeine Vollmachten

Artikel 120 Absatz 1 UMV
Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM und Artikel 74 DVUM
Artikel 78 Absatz 1 GGV
Artikel 62 GGDV und Artikel 68 Absatz 1 Ziffer i GGDV

Eine Allgemeine Vollmacht bevollmächtigt den Vertreter, den Zusammenschluss von Vertretern oder den Angestellten, alle Handlungen in allen Verfahren vor dem Amt vorzunehmen; darunter fallen die Einreichung und Verfolgung von UMA, die Einreichung von Widersprüchen und Anträgen auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit sowie alle Verfahren betreffend GGM und internationale Marken, ohne dass diese Aufzählung abschließend wäre. Für die Vollmacht ist das vom Amt zur Verfügung gestellte Formblatt oder ein Formblatt mit dem gleichen Inhalt zu verwenden. Die Vollmacht muss alle Verfahren vor dem Amt umfassen und darf keine Einschränkungen enthalten. Bezieht sich etwa der Text der Vollmacht auf die „Einreichung und Verfolgung von UMA und deren Verteidigung“, so ist dies nicht zulässig, da dies nicht die Befugnis umfasst, Widersprüche und Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder des Verfalls einzureichen. Enthält die Vollmacht derartige Einschränkungen, so ist sie als Einzelvollmacht zu behandeln.

5.3 Rechtsfolgen bei fehlender, durch das Amt ausdrücklich angeforderter Vollmacht

Falls kein Vertretungszwang besteht, wird das Verfahren mit dem Vertretenen fortgesetzt.

Besteht Vertretungszwang, greift Abschnitt 3.2 oben.

6 Niederlegung der Vertretung oder Widerruf der Vollmacht

Eine Niederlegung der Vertretung oder eine Änderung des Vertreters kann sich als Folge von Handlungen des Vertretenen, des bisherigen Vertreters oder des neuen Vertreters ergeben.

6.1 Initiative des Vertretenen

Artikel 74 Absatz 4 DVUM
Artikel 62 Absatz 5 GGDV

Der Vertretene kann jederzeit durch eine schriftliche und unterzeichnete Mitteilung an das Amt die Bestellung eines Vertreters und die ihm erteilte Vollmacht widerrufen. Der Widerruf einer Vollmacht gilt zugleich als Widerruf der Bestellung des Vertreters.

Artikel 74 Absatz 5 DVUM
Artikel 62 Absatz 6 GGDV

Jeder Vertreter, dessen Vollmacht erlischt, wird weiterhin als Vertreter betrachtet, bis die Beendigung der Vollmacht dem Amt mitgeteilt worden ist.

Besteht für den Vertretenen Vertretungszwang, so gilt das oben unter Abschnitt 3.2 Gesagte.

6.2 Mandatsniederlegung durch den Vertreter

Der Vertreter kann jederzeit durch eine unterschriebene Mitteilung an das Amt erklären, dass er die Vertretung niederlegt. Im Antrag muss die Nummer des Verfahrens angegeben werden (z. B. UM/GGM, Widerspruch etc.). Teilt er mit, dass die Vertretung von nun an von einem anderen Vertreter übernommen wird, so trägt das Amt diese Änderung ein und führt den Schriftverkehr mit dem neuen Vertreter.

7 Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen oder des Vertreters

7.1 Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen

Artikel 74 Absatz 6 UMDV
Artikel 62 Absatz 7 GGDV

Ist der Vollmachtgeber bzw. Vertretene verstorben oder geschäftsunfähig, so wird das Verfahren mit dem Vertreter fortgesetzt, soweit in der Vollmacht nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Artikel 106 Absatz 1 UMV
Artikel 59 Absatz 1 GGDV

Abhängig von den Verfahren obliegt es dem Vertreter, die Eintragung des Rechtsübergangs auf den Rechtsnachfolger zu beantragen. Der Vertreter kann jedoch bei Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Anmelders für oder den Inhaber einer UM die Unterbrechung des Verfahrens beantragen. Weitere Informationen zur Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens aufgrund von Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des UM-Anmelders oder dessen Vertreters sind Teil C, Abschnitt 1, Verfahrensfragen zu entnehmen.

Bei Insolvenzverfahren übernimmt der Insolvenzverwalter nach seiner Bestellung die Handlungsbefugnis für den Konkurschuldner und kann oder muss, im Falle des Vertretungszwangs, einen neuen Vertreter bestellen oder die Bestellung des bestehenden Vertreters bestätigen.

Weitere Informationen über Insolvenzverfahren sind aus Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Gebühren und Insolvenzverfahren ersichtlich.

7.2 Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Vertreters

Artikel 106 Absätze 1 und 2 UMV Artikel 72 Absatz 2 DVUM Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 GGDV
--

Ist ein Vertreter verstorben oder geschäftsunfähig, so wird das Verfahren vor dem Amt unterbrochen. Ist dem Amt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Unterbrechung keine Bestellung eines neuen Vertreters mitgeteilt worden, so teilt das Amt

- in Fällen, in denen kein Vertretungszwang besteht, der vertretenen Partei mit, dass das Verfahren nunmehr mit ihr wiederaufgenommen wird;
- in Fällen, in denen Vertretungszwang besteht, der vertretenen Partei mit, dass die einschlägigen für das konkret anhängige Verfahren vorgesehenen Rechtsfolgen eintreten werden (z. B.: die UMA gilt als zurückgenommen oder der Widerspruch wird zurückgewiesen), sofern nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung ein neuer Vertreter bestellt wird (Entscheidung vom 28/09/2007, R 48/2004-4, PORTICO / PORTICO, § 13 und 15).

Anlage 1

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim EUIPO ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Belgien	Avocat, Advocaat, Rechtsanwalt	Anwälte sind zwar voll und ganz befugt , aber eine Person kann nicht gleichzeitig Anwalt und zugelassener Vertreter sein	Auf Holländisch: Merkgemachtigde Auf Französisch: Conseil en Marques / Conseils en propriété industrielle Auf Deutsch: Patentanwalt	Jede Person mit einer Anschrift im Europäischen Wirtschaftsraum kann Mandanten in IP-Angelegenheiten vertreten. Die Befugnis hängt nicht von der Erforderlichkeit besonderer beruflicher Qualifizierung ab; wer die Eintragung in die Liste beantragt, muss mindestens fünf Jahre regelmäßig als zugelassener Vertreter vor einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats tätig gewesen sein.
Bulgarien	Адвокат / Практикуващ Право Advokat / Praktikuvashst Pravo	Anwälte sind nicht befugt	Spetsialist po targovski marki / Spetsialist po dizayni Специалист по търговски марки / Специалист по дизайни	Eine besondere berufliche Qualifizierung ist erforderlich. Das bulgarische Patentamt kann eine Bescheinigung ausstellen, dass eine fünfjährige Vertretungstätigkeit gegeben ist.
Dänemark	Advokat	Anwälte sind voll und ganz befugt	Varemaerkefuldmaegtig	Die Befugnis hängt nicht von der Erforderlichkeit besonderer beruflicher Qualifizierung ab; wer die Eintragung in die Liste beantragt, muss mindestens fünf Jahre regelmäßig als zugelassener Vertreter vor einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats tätig gewesen sein.
Deutschland	Rechtsanwalt	Anwälte sind voll und ganz befugt	Patentanwalt	Ein „Patentassessor“ ist nicht als zugelassener Vertreter approbiert. Er kann als angestellter Vertreter agieren.

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim EUIPO ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Estland	Jurist, Advokaat	Anwälte sind nur befugt , wenn sie auch als IP-Anwalt zugelassen sind	Patendivolinik	Die Prüfung besteht aus zwei voneinander unabhängigen Teilen: Patente und Gebrauchsmuster einerseits, Marken, Geschmacksmuster und geografische Angaben andererseits. Beide Vertreterarten sind „patendivolinik“. Wer nur den Patentteil der Prüfung bestanden hat, kann nicht in die Liste von Artikel 120 UMV eingetragen werden. In die Liste kann nur eingetragen werden, wer den Prüfungsteil über Marken, Geschmacksmuster und geografische Angaben bestanden hat.
Finnland	Asianajaja, Advokat	Anwälte sind voll und ganz befugt	Auf Finnisch: Tavaramerkkiasiamies Auf Schwedisch: Varumaerkesombud	Ab dem 1. Juli 2014 stellt das finnische Patentamt Bescheinigungen für die zugelassenen Vertreter aus, die den in Artikel 120 Absatz 2 UMV niedergelegten Bedingungen entsprechen und die in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden.
Frankreich	Avocat	Rechtsanwälte sind zwar befugt , aber eine Person kann nicht gleichzeitig Anwalt und zugelassener Vertreter sein	Conseil en Propriété Industrielle marques et modèles ou juriste.	Das INPI führt zwei verschiedene Listen: Die „ Liste des Conseils en propriété industrielle “ und die „Liste des Personnes qualifiées en Propriété industrielle“. Nur wer in der „ Liste des Conseils en propriété industrielle “ geführt ist, ist zur Vertretung von Dritten vor dem französischen Patentamt und daher auch zur Aufnahme in die Liste der beim EUIPO zugelassenen Vertreter befugt und wird in der Sammelbescheinigung aufgeführt.
Griechenland	Δικηγόρος - Dikigoros	NUR Anwälte sind befugt	nihil	Nicht relevant

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim EUIPO ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Irland	Barrister, Solicitor	Anwälte sind voll und ganz befugt	Trade Mark Agent	Es muss eine Eintragung im Markenrechtsregister vorliegen.
Island	Lögfræðingur (Rechtsanwalt), Lögmaður (Rechtsanwalt), Héraðsdómslögmaður (Rechtsanwalt Bezirksgericht), Hæstaréttarlögmaður (Rechtsanwalt Oberster Gerichtshof)	Sowohl die Gesetze für Marken als auch Geschmacksmuster enthalten Bestimmungen über die Vertretung von ausländischen Anmeldern (siehe Artikel 35 des isländischen Markengesetzes Nr. 45/1997 und Artikel 47 des isländischen Geschmacksmustergesetzes Nr. 46/2001. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Auflagen bezüglich der Ausbildung, Erfahrung oder besonderen Qualifizierung von Vertretern/Agenten.	Umboðsmaður	Es ist zwar keine besondere Qualifizierung erforderlich, jedoch sind die Vertreter/Agenten in der Regel europäische Patentanwälte oder Vertreter spezialisierter Unternehmen, deren Mitarbeiter Wissen und Erfahrung in Patent-, Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten erlangt haben. Personen, deren berufliche Qualifizierung zur Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem isländischen Patentamt gemäß den vom Staat erlassenen Verordnungen offiziell anerkannt wird. Sie unterliegen jedoch nicht der Bedingung, den Beruf mindestens fünf Jahre lang ausgeübt haben zu müssen.
Italien	Avvocato	Anwälte sind voll und ganz befugt	Consulenti abilitati / Consulenti in Proprietà Industriale	Es muss eine Eintragung in dem von der Anwaltskammer („Consiglio dell’Ordine“) geführten Register der „Consulenti in Proprietà Industriale“ („Albo“) vorliegen, und das Register muss dem italienischen Marken- und Patentamt („UIBM“) übermittelt werden.
Kroatien	Odvjetnik	Anwälte sind voll und ganz befugt	Zastupnik Za Žigove	Besondere berufliche Qualifizierung ist erforderlich. Ein „bevollmächtigter Vertreter“ hat eine Prüfung für Markenvertreter beim kroatischen Amt bestanden.

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim EUIPO ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Lettland	Advokāts	Anwälte können nur Mandanten vertreten , die ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Mandanten ohne ständigen Wohnsitz in der EU müssen von einem zugelassenen Vertreter vertreten werden.	Patentu pilnvarotais / Preču zīmju aģents / Profesionāls patentpilnvarotais	Es ist eine Marken-Prüfung zu absolvieren. Mandanten, die keinen ständigen Wohnsitz in der EU haben, müssen von einem zugelassenen Vertreter vertreten werden. Notare können nicht als Vertreter von Rechts wegen handeln.
Liechtenstein	Rechtsanwalt	Rechtsanwälte sind voll und ganz befugt.	Patentwalt	Eine besondere berufliche Qualifizierung ist erforderlich.
Litauen	Advokatas	Anwälte können nur Mandanten vertreten , die ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Mandanten ohne ständigen Wohnsitz in der EU müssen von einem zugelassenen Vertreter vertreten werden.	Patentinis patikėtinis	Mandanten, die keinen ständigen Wohnsitz in der EU haben, müssen von einem zugelassenen Vertreter vertreten werden. Notare können nicht als Vertreter von Rechts wegen handeln.
Luxemburg	Avocat / Rechtsanwalt	Anwälte sind voll und ganz befugt aber eine Person kann nicht gleichzeitig Anwalt und zugelassener Vertreter sein	Auf Französisch: Conseil en Marques / Conseils en propriété industrielle Auf Deutsch: Patentanwalt	Jede Person mit einer Anschrift im Europäischen Wirtschaftsraum kann Mandanten in IP-Angelegenheiten vertreten. Die Befugnis hängt nicht von der Erforderlichkeit besonderer beruflicher Qualifizierung ab; wer die Eintragung in die Liste beantragt, muss mindestens fünf Jahre regelmäßig als zugelassener Vertreter vor einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats tätig gewesen sein.
Malta	Avukat, Prokuratur Legali	Anwälte sind voll und ganz befugt		Alle Juristen, einschließlich Notare, können als Markenanwälte handeln. Ein urkundlicher Nachweis der beruflichen Qualifikation als Rechtsanwalt, der als Markenanwalt handelt, ist nicht erforderlich.

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim EUIPO ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Niederlande	Advocaat	Anwälte sind voll und ganz befugt aber eine Person kann nicht gleichzeitig Anwalt und zugelassener Vertreter sein	Markengemachtigde	Jede Person mit einer Anschrift im Europäischen Wirtschaftsraum kann Mandanten in IP-Angelegenheiten vertreten. Die Befugnis hängt nicht von der Erforderlichkeit besonderer beruflicher Qualifizierung ab; wer die Eintragung in die Liste beantragt, muss mindestens fünf Jahre regelmäßig als zugelassener Vertreter vor einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats tätig gewesen sein.
Norwegen	Advokat, Advokatfullmektig	Anwälte sind voll und ganz befugt. Fungiert der Anwalt als Rechtsanwalt, ist keine Vollmacht erforderlich. Handelt es sich bei dem Anwalt um einen Mitarbeiter eines Unternehmens, ist eine Vollmacht erforderlich, auch wenn der Mitarbeiter Rechtsanwalt ist.	nicht zutreffend	Die Befugnis setzt keine besondere Qualifizierung voraus. Personen, die sich für die Aufnahme in die Liste bewerben, müssen fünf Jahre lang regelmäßig als berufsmäßige Vertreter vor einem zentralen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz tätig gewesen sein.
Österreich	Rechtsanwalt	Anwälte sind voll und ganz befugt	Patentanwalt	Notare können aufgrund ihrer besonderen beruflichen Qualifizierung Dritte vor der österreichischen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz vertreten. Daher können Notare die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter beantragen.
Polen	Adwokat, radca prawny	Anwälte sind für Unionsmarkenangelegenheiten voll und ganz befugt , jedoch nicht für Angelegenheiten die Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffen.	Rzecznik Patentowy	Der Vertreter muss auf der vom polnischen Patentamt geführten Patentanwaltsliste sein.

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim EUIPO ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Portugal	Advogado	Anwälte sind voll und ganz befugt	Agente Oficial da Propriedade Industrial	5 Jahre Erfahrung oder besondere Qualifikationen. Ein Notar ist kein Rechtsanwalt und kann daher die Eintragung in die Liste beantragen.
Rumänien	Avocat	Anwälte sind nicht voll und ganz befugt	Consilier în proprietate industrială	In Rumänien werden drei Listen geführt. Vertreter müssen entweder über besondere Qualifikationen oder 5-jährige Erfahrung verfügen und ein Mitglied einer nationalen Kammer sein. Ein zugelassener Vertreter muss über eine besondere berufliche Qualifikation verfügen.
Schweden	Advokat	Anwälte sind voll und ganz befugt	Patentombud	Die Befugnis hängt nicht von der Erforderlichkeit besonderer beruflicher Qualifizierung ab; wer die Eintragung in die Liste beantragt, muss mindestens fünf Jahre regelmäßig als zugelassener Vertreter vor einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats gewirkt haben.
Slowakei	Advokát, Komerčný Právnik	Anwälte sind voll und ganz befugt	Patentový zástupca	In der Slowakei können Rechtsanwälte („advokáts“), die Mitglieder der slowakischen Anwaltskammer sind, als Vertreter beim slowakischen Patent- und Markenamt handeln.

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim EUIPO ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Slowenien	Odvetnik	Anwälte sind voll und ganz befugt	Patentni zastopnik	Rechtsanwälte, die nicht im slowenischen Patent-/Markenanwaltsregister eingetragen sind, haben keine Vertretungsbefugnis vor dem Amt. Notare haben von Rechts wegen keine Befugnis.
Spanien	Abogado	Anwälte sind voll und ganz befugt.	Agente Oficial de la Propiedad Industrial	Eintragung in die Liste ist von einer Prüfung abhängig.
Tschechische Republik	Advokát	Anwälte sind voll und ganz befugt	Patentový zástupce	In der Tschechischen Republik ist eine zweiteilige Prüfung zu absolvieren. Absolventen von Teil B (Marken und Ursprungsbezeichnungen) dürfen als Vertreter auf diesem Gebiet handeln und können daher in die Liste von Artikel 120 UMV eingetragen werden. Patentanwälte, die beide Teile der Prüfung bestanden haben, sind zur Vertretung von Anmeldern in allen Verfahren vor dem Amt befugt.
Ungarn	Ügyvéd,	Rechtsanwälte sind voll und ganz befugt, Rechtsberater und Notare hingegen sind in Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes nicht vertretungsbefugt. Daher dürfen sie nicht in die Liste der beim EUIPO zugelassenen Vertreter aufgenommen werden.	Szabadalmi ügyvivő	Eine besondere berufliche Qualifizierung ist erforderlich, um als Patentanwalt handeln zu können. Patentanwälte sind befugt Klienten in allen Verfahren vor dem Amt zu vertreten. Daher können sie eine Eintragung in die Liste der beim EUIPO zugelassenen Vertreter beantragen.

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim EUIPO ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Vereinigtes Königreich	Barrister, Solicitor, Registered Trade Mark Attorney	Anwälte sind voll und ganz befugt		Die Befugnis hängt nicht von der Anforderlichkeit besonderer beruflicher Qualifizierung ab; wer die Eintragung in die Liste beantragt, muss mindestens fünf Jahre regelmäßig als zugelassener Vertreter vor einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats tätig gewesen sein.
Zypern	Δικηγόρος Dikigoros	Nur Anwälte sind befugt	nihil	Nicht relevant

Anlage 2

Aus der folgenden Liste gehen die Länder hervor, in denen Personen, die nur in Geschmacksmusterangelegenheiten vertretungsbefugt sind, über einen besonderen Titel verfügen. In Ländern, die nicht in der Liste aufgeführt sind, deckt die relevante Berechtigung auch Markenangelegenheiten, und der jeweilige Vertreter würde nicht in der besonderen Geschmacksmusterliste geführt werden.

LAND	Geschmacksmusteranwalt
Dänemark	Varemaerkefuldmaegtig
Estland	Patendivolinik
Finnland	Mallioikeusasiamies/ Mönsterrättsombud
Irland	Registered Patent Agent
Italien	Consulente in brevetti
Lettland	Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas
Rumänien	Consilier de proprietate industrială
Schweden	Varumaerkesombud
Tschechische Republik	Patentový zástupce (dieselbe Bezeichnung wie Markenanwalt)
Vereinigtes Königreich	Registered Patent Agent